



**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
Die Landesbeauftragte für den Tierschutz  
Michaela Dämmrich  
Stabsstelle Tierschutz

**Hannover, 20.04.2020**

**Die Rehkitzrettung mithilfe von Drohnenflügen in Zeiten der Corona Pandemie ist weiterhin erlaubt und dringend erforderlich!**

Bald beginnt wieder die Saison der ersten Mahd auf den Wiesen. Rehe legen Ihre Rehkitze bevorzugt im dichten Gras der Wiesen ab. Deswegen ist es aus Tierschutzgründen erforderlich, vor der Mahd durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass keine Rehkitze durch die Mähmesser verletzt oder getötet werden. Das Unterlassen dieser Vorsorge kann eine Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz darstellen. Auch in Zeiten der Corona Pandemie müssen Rehkitze gerettet werden. Nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz handelt es sich bei der Rehkitzrettung um „Jagdausübung“ in Form des Aufsuchens und Fangens von Wild. Auf den fehlenden Aneignungswillen kommt es nicht an. Damit handelt es sich um ein ausschließliches Recht des Jagdausübungsberechtigten. Eine Handlung ohne dessen Zustimmung stellt Jagdwilderei dar. Das Jedermann Recht nach § 45 Abs. 5 BNatSchG, hilflose Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, gilt ausdrücklich nur vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften, also nicht für Wild. Die Rehkitzrettung bedarf also zumindest einer Erlaubnis des Revierinhabers. Ferner bedarf es bei der Jagdausübung eines Jagdscheins, wobei es bei der Rehkitzrettung genügt, wenn der Verantwortliche einen Jagdschein besitzt und andere Personen lediglich Hilfe leisten.

Der Landwirt ist ebenfalls tierschutzrechtlich verpflichtet, bei der Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen Tieren vermeidbare Leiden oder Qualen zu ersparen. Landwirte, die vorsätzlich gegen diese Pflicht verstoßen haben, wurden bereits in der Vergangenheit strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Aufgrund der eigenständigen Pflicht des Landwirtes gehört die Kitzrettung damit zugleich zur „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“.

Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingten erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, ist nach § 3 Nr. 2 der Corona-Verordnung unter den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Entsprechendes gilt für die Jagdausübung als körperliche Betätigung im Freien. Die Kitzrettung im Auftrag des Landwirtes (und mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten) als Teil der Landwirtschaft oder unmittelbar in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten als Teil der Jagdausübung ist somit grundsätzlich zulässig.

Darüber hinaus müssen die Vorgaben der Allgemeinverfügung zur Einschränkung von sozialen Kontakten in Zeiten der Corona Pandemie (letzter Stand: 17.04.2020) zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie beachtet werden:

In der Öffentlichkeit ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen.

Darüber hinaus sind Ansammlungen im öffentlichen Raum nur mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

Im Vergleich zu den anderen nach § 3 der Allgemeinverfügung erlaubten Tätigkeiten setzt eine Ansammlung die unmittelbare Nähe voraus. Wenn das Rettungsteam z.B. aus einem am Feldrand

stehenden Drohnenführer besteht und zwei weitere Personen mit deutlichem Abstand das Kitz aufsuchen und bergen, sind die Vorschriften eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Dämmrich